Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. November 1964	Nr. 28
Tag	Inhalt:	Seite
23. 10. 64	Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung GVBI. II 322—21	171
28. 10. 64	Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln	182

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung*)

Vom 23. Oktober 1964

Erster Abschnitt Meldung zur Prüfung Studium § 19 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsanforderungen Feststellung des Prüfungsergebnis-Zweck der Prüfung ses der Vorprüfung 2 Studiengebiete und Prüfungsge-§ .21 Feststellung des Prüfungsergebnisgenstände ses der Hauptprüfung Dauer des Studiums, Studienlei-Wiederholung der Prüfung in einstungen zelnen Fächern 4 Gliederung der Prüfung § 23 Wiederholung der Prüfung 5 Hospitation und sozialpädagogi-Befristung der Vor- und Hauptsches Praktikum prüfung 6 Inhalt der Vor- und Hauptprüfung Rücktritt von der Prüfung 7 Gegenstand der Vorprüfung § 26 Täuschungsversuche 8 Aufsichtsarbeiten der Vorprüfung § 27 Zeugnisse 9 Gegenstand der Hauptprüfung Wissenschaftliche Abschlußarbeit für die Hauptprüfung Dritter Abschnitt Durchführung der wissenschaftlichen Abschlußarbeit für Prüfungsvoraussetzungen für die Hauptprüfung Erteilung von Religionsunterricht Aufsichtsarbeiten der Hauptprü-

Zweiter Abschnitt Prüfungsverfahren

Mündliche Prüfung der Vor- und

Inhaltsverzeichnis

- § 14 Wissenschaftliches Prüfungsamt
- § 15 Mitglieder des Prüfungsamtes

Hauptprüfung

- Vierter Abschnitt
- § 29 Prüfungsgebühren

§ 16 Prüfungsausschüsse§ 17 Prüfungstermine

Fünfter Abschnitt

§ 30 Inkrafttreten

§ 13

Auf Grund des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Studium und Prüfungsanforderungen

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung an der Technischen Hochschule in Darmstadt wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen
- (2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die wissenschaftlichen Voraussetzungen besitzt, um das Amt eines Lehrers und Erziehers an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen im freiheitlichen demokratischen Staat, in der modernen Arbeitswelt und in einer friedlichen Gesellschaftsordnung aus eigener Verantwortung auszuüben.

§ 2

Studiengebiete und Prüfungsgegenstände

- (1) Gegenstand des Studiums und der Prüfung ist nach Wahl des Bewerbers einer der folgenden Studienzweige:
- 1. Baugewerbe,
- 2. Metallgewerbe,
- 3. Graphisches Gewerbe,
- 4. Elektrotechnisches Gewerbe,
- 5. Chemische Industrie,
- 6. Chemisch-technische Gewerbe.
 - (2) Jeder Studienzweig umfaßt
- das natur- und ingenieurwissenschaftliche Fachgebiet (Fachgebiet A),
- das erziehungswissenschaftliche Fachgebiet (Fachgebiet B),
- 3. das gesellschaftswissenschaftliche Fachgebiet (Fachgebiet C).
- (3) Das Fachgebiet A umfaßt die Studien- und Prüfungsfächer (Fächer), die dem jeweiligen Studienzweig entsprechen.
- (4) Die Fachgebiete B und C umfassen bei allen Studienzweigen dieselben Fächer.
- (5) Das Fachgebiet C gliedert sich nach dem Grundlagenstudium, das mit der Vorprüfung abschließt, in eine sozialkundliche und eine rechts- und wirtschaftskundliche Richtung. Der Bewerber wählt die Richtung.
- (6) Die Fächer sind in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt.

δ 3

Dauer des Studiums, Studienleistungen

- (1) Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens 8 Semestern an der Technischen Hochschule in Darmstadt ableisten. Dazu gehören als Studienleistungen die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Seminaren und Praktika in den in der Anlage genannten Fächern sowie die Anfertigung von Studienarbeiten. Der Leiter des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes (Prüfungsamtes) bestimmt die Zahl der Studienleistungen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Kultusministers.
- (2) Über die Anrechnung von Studiensemestern, die an anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen abgeleistet worden sind, entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in die Vorprüfung und die Hauptprüfung. Die Vorprüfung findet frühestens nach dem 3. Semester, die Hauptprüfung am Ende des Studiums statt.
- (2) Zur Hauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Vorprüfung bestanden hat.
- (3) Die Vorprüfung kann auf Antrag des Bewerbers in zwei, in den Studienzweigen Metallgewerbe und Graphisches Gewerbe in drei Abschnitten abgelegt werden. Der Bewerber wählt die Prüfungsfächer für den jeweiligen Abschnitt. Der Antrag ist bei dem Leiter des Prüfungsamtes zu stellen.
- (4) Die Hauptprüfung kann auf Antrag in zwei Abschnitten abgelegt werden, die auf zwei aufeinanderfolgende Prüfungstermine (§ 17) zu verteilen sind.
- (5) Der Bewerber hat während des 8. Semesters dem Leiter des Prüfungsamtes einen Prüfungsplan vorzulegen.

§ 5

Hospitation und sozialpädagogisches Praktikum

Der Bewerber muß vor Ablegung der Vorprüfung während eines Monats in einer Berufs- oder Berufsfachschule hospitieren und nach Ablegung der Vorprüfung während eines weiteren Monats ein sozialpädagogisches Praktikum ableisten. Die Hospitation und das Praktikum finden während der Semesterferien statt.

δ 6

Inhalt der Vor- und Hauptprüfung

In der Vorprüfung werden im wesentlichen einführende und grundlegende, in der Hauptprüfung darauf aufbauende und sie ergänzende Wissensgebiete geprüft.



§ 7 Gegenstand der Vorprüfung

Die Vorprüfung umfaßt eine mündliche Prüfung oder an deren Stelle die Anfertigung einer Aufsichtsarbeit in den in der Anlage aufgeführten Fächern.

§ 8

Aufsichtsarbeiten der Vorprüfung

- (1) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt allgemein, in welchen Fächern anstelle der mündlichen Prüfung eine Aufsichtsarbeit anzufertigen ist. Der zuständige Prüfer bestimmt das Thema der
- (2) Für die Aufsichtsarbeit erhält der Bewerber eine Frist, die vom Leiter des Prüfungsamtes für jedes Fach bestimmt

. § 9

Gegenstand der Hauptprüfung

Die Hauptprüfung umfaßt

- 1. eine wissenschaftliche Abschlußarbeit (§ 10),
- 2. drei Aufsichtsarbeiten (§ 12),
- 3. die mündliche Prüfung in den in der Anlage aufgeführten Pflicht- und Wahlfächern.

§ 10

Wissenschaftliche Abschlußarbeit für die Hauptprüfung

- (1) Der Bewerber fertigt vor der Hauptprüfung innerhalb von vier Monaten eine wissenschaftliche Abschlußarbeit an. Die Abgabe der Arbeit ist Zulassungsvoraussetzung für die Hauptprüfung.
- (2) Die Arbeit ist nach Wahl des Bewerbers in einem Fach der Fachgebiete A oder B oder der gewählten Richtung des Fachgebietes C (§ 2 Abs. 5) anzufertigen. Der Bewerber darf kein Fachgebiet wählen, in dem er bereits eine Studienarbeit angefertigt hat.

§ 11

Durchführung der wissenschaftlichen Abschlußarbeit für die Hauptprüfung

- (1) Dem Bewerber kann auf seinen Antrag frühestens am Ende des 7. Semesters die Arbeit vom Leiter des Prüfungsamtes zugeteilt werden.
- (2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt den Prüfer, der das Thema der Arbeit festlegt.
- (3) Der Leiter des Prüfungsamtes gibt dem Bewerber das Thema bekannt; mit der Bekanntgabe beginnt die Frist zu laufen. Auf einen spätestens zwei Wochen vor deren Ablauf vorgelegten begründeten Antrag kann der Leiter des Prüfungsamtes eine Nachfrist von höchstens vier Wochen bewilligen.
- (4) Wird die Ablieferungsfrist nicht eingehalten, so ist die Zulassung zur

Prüfung zu verweigern. Weist der Bewerber jedoch nach, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat, so entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes, ob dem Bewerber ausnahmsweise eine Nachfrist nach Abs. 3 Satz 2 zu bewilligen ist. Wird die Nachfrist nicht bewilligt, so ist dem Bewerber auf seinen Antrag eine neue Aufgabe zu stellen. Versäumt er in den Fällen nach Satz 2 oder Satz 3 die Frist wiederum, so ist die Zulassung endgültig zu verweigern.

- (5) Der Bewerber soll in der Arbeit wissenschaftliches Urteil, die Beherrschung der wissenschaftlichen Methodik sowie die Fähigkeit zu geordneter und klarer Darstellung nachweisen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.
- (6) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und die Stellen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.
- (7) Die Arbeit ist dem Leiter des Prüfungsamtes einzureichen, der sie dem nach Abs. 2 bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung vorlegt. Das Mitglied kennzeichnet in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit, erteilt eine Note nach § 21 Abs. 1 und gibt dann Arbeit und Gutachten an den Leiter des Prüfungsamtes zurück.
- (8) Ist die Arbeit mit "Mangelhaft" oder "Ungenügend" beurteilt worden, zieht der Leiter des Prüfungsamtes ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung der Arbeit hinzu. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschus-

§ 12

Aufsichtsarbeiten der Hauptprüfung

- (1) Der Bewerber fertigt je eine Aufsichtsarbeit aus dem Fachgebiet A, dem Fachgebiet B und der gewählten Richtung des Fachgebietes C (§ 2 Abs. 5) an.
- (2) Die Aufsichtsarbeiten sind in einem der in der Anlage aufgeführten Pflicht- oder Wahlfächer anzufertigen. Der Bewerber wählt das Fach; der zuständige Prüfer bestimmt das Thema der Arbeit.
- (3) Für die Aufsichtsarbeit erhält der Bewerber eine Frist, die in der Regel vier, höchstens sechs Stunden beträgt.

§ 13

Mündliche Prüfung der Vor- und Hauptprüfung

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jedes Prüfungsfach zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses. Er legt den Zeitplan fest und teilt ihn den Bewerbern und den Prüfern spätestens drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.

- (2) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung dem Leiter des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Der Leiter entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weist der Bewerber später nach, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat, kann der Leiter des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die mündliche Prüfung bestimmen.
- (3) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern finden in Form von Gruppen- oder Einzelprüfungen statt. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsdauer soll je Bewerber und Prüfungsfach mindestens 15 Minuten betragen.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 14

Wissenschaftliches Prüfungsamt

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung bei der Technischen Hochschule in Darmstadt abgelegt.
- (2) Das Prüfungsamt untersteht dem Kultusminister; der Minister und seine Beauftragten können an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse und an den Prüfungen teilnehmen.

§ 15

Mitglieder des Prüfungsamtes

- (1) Das Prüfungsamt besteht aus dem Leiter, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter sowie weiteren Mitgliedern.
- (2) Zum Leiter, zu stellvertretenden Leitern und zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsamtes können Angehörige des Lehrkörpers der Technischen Hochschule in Darmstadt und anderer wissenschaftlicher Hochschulen des Landes Hessen sowie Persönlichkeiten aus dem Schuldienst berufen werden. Der Leiter soll mit den Aufgaben des berufsbildenden Schulwesens gewerblicher Richtung aus eigener Erfahrung vertraut sein.
- (3) Der Kultusminister beruft die Mitglieder des Prüfungsamtes für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Mitglieder berufen sind.

§ 16

Prüfungsausschüsse

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet aus den Mitgliedern des Prüfungs-

- amtes Prüfungsausschüsse für die Vorund die Hauptprüfung. Diese bestehen aus einem Vorsitzenden und weiteren Prüfern. Alle Fächer, in denen der Bewerber geprüft wird, sollen in dem Prüfungsausschuß durch die zuständigen Prüfer vertreten sein.
- (2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über die Prüfung wird für jeden Bewerber eine Niederschrift angefertigt, aus welcher die einzelnen Prüfungsfächer, der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sowie ihre Benotung ersichtlich sind.
- (4) Der Leiter des Prüfungsamtes und seine Stellvertreter sind befugt, in der mündlichen Prüfung Fragen zu stellen.
- (5) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.

§ 18

Meldung zur Prüfung

- (1) Ein Bewerber kann sich bei dem Prüfungsamt melden
- zur Vorprüfung, wenn er das letzte Semester, und
- zur Hauptprüfung, wenn er die letzten beiden Semester an der Technischen Hochschule in Darmstadt studiert hat.
- (2) Die Meldung zur Vorprüfung kann nach dem 3. Semester, die Meldung zur Hauptprüfung vier Wochen vor Abschluß des 8. Semesters erfolgen.
- (3) Der Meldung zur Vor- und Hauptprüfung sind jeweils beizufügen:
- Nachweis einer praktischen Berufsausbildung;
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums anhand des Studienbuches;
- Nachweis der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 geforderten Studienleistungen; wird die Vorprüfung in Abschnitten abgelegt (§ 4 Abs. 3), so ist der Nachweis für den jeweiligen Abschnitt zu erbringen;
- eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich oder disziplinarisch bestraft oder gegen ihn ein solches Verfahren im Gang ist;
- die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist;
- eine Bescheinigung über die Zahlung oder Stundung der Prüfungsgebühr.

- (4) Der Meldung zur Vorprüfung sind neben den in Abs. 3 genannten Unterlagen ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf sowie der Nachweis über die abgeleistete Hospitation (§ 5) beizufügen.
- (5) Der Meldung zur Hauptprüfung sind neben den in Abs. 3 genannten Unterlagen das Vorprüfungszeugnis, der Nachweis über das abgeleistete sozialpädagogische Praktikum (§ 5) und die wissenschaftliche Abschlußarbeit beizufügen.

§ 19

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Wird die Vorprüfung in Abschnitten abgelegt, erfolgt die Zulassung für den jeweiligen Abschnitt.
- (2) Bestandene Teile einer Vor- oder Hauptprüfung sowie eine bestandene Vorprüfung, die an einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt worden sind, können anerkannt werden, wenn das Studium den im Ersten Abschnitt dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungsanforderungen entspricht. Der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet über die Anerkennung. Auf sein Verlangen sind fehlende Prüfungen in einzelnen Fächern nachzuholen. In Zweifelsfällen holt der Leiter des Prüfungsamtes die Entscheidung des Kultusministers ein.
- (3) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die das Versagen der Zulassung gerechtfertigt hätten.

Feststellung des Prüfungsergebnisses der Vorprüfung

(1) In den einzelnen Prüfungsfächern ist das Ergebnis durch eine der folgenden Noten festzulegen:

Sehr gut Gut Befriedigend Ausreichend Mangelhaft Ungenügend.

- (2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Note "Ausreichend" erreicht wird.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt das Ergebnis der Vorprüfung in einer der folgenden Noten zusammen:

Mit Auszeichnung bestanden Gut bestanden Befriedigend bestanden Bestanden.

(4) Bei der Feststellung des Ergebnisses wird die Mittelnote der Übungen, Praktika und Seminare berücksichtigt.

Feststellung des Prüfungsergebnisses der Hauptprüfung

(1) In den einzelnen Prüfungsfächern ist das Ergebnis aus den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung durch eine der folgenden Noten festzulegen:

> Sehr gut Gut Befriedigend Ausreichend Mangelhaft Ungenügend.

- (2) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern sowie in der wissenschaftlichen Abschlußarbeit mindestens die Note "Ausreichend" erreicht wird.
- (3) Aus den Ergebnissen der einzelnen Prüfungsfächer ist für die Fachgebiete A, B und für die gewählte Richtung des Fachgebietes C je eine Gesamtnote gemäß den in Abs. 1 erwähnten Noten zu bilden.
- (4) Der Prüfungsausschuß faßt das Ergebnis der Hauptprüfung in einer der folgenden Noten zusammen:

. Mit Auszeichnung bestanden Gut bestanden Befriedigend bestanden Bestanden.

(5) Bei der Feststellung des Ergebnisses der Hauptprüfung wird die Mittelnote der Ubungen, Praktika, Studienarbeiten und Seminare berücksichtigt; die Note der wissenschaftlichen Abschlußarbeit wird doppelt bewertet.

Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern

- (1) Ist das Ergebnis der Prüfung in einzelnen Fächern der Vor- oder Hauptprüfung nicht ausreichend, so kann die Prüfung in diesen Fächern einmal wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn in mehr als einem Drittel der Prüfungsfächer nicht ausreichende Ergebnisse erzielt wurden.
- (2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Wiederholungsprüfung. Er kann Auflagen über die Erbringung von Studienleistungen festlegen. Bleibt der Bewerber im festgesetzten Termin aus oder legt er die Wiederholungsprüfung nicht mit Erfolg ab, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Vor- oder Hauptprüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als einem Drittel der Prüfungsfächer nicht ausreichende Leistungen erzielt oder in einer nach § 22 Abs. 1 Satz 1 zugelassenen Wiederholungsprüfung abermals versagt wurde.

(2) Der Kandidat hat das Recht, die nicht bestandene Vor- oder Hauptprüfung einmal zu wiederholen.

8 24

Befristung der Vor- und Hauptprüfung

Jede Vorprüfung und jede Hauptprüfung muß einschließlich der Wiederholungsprüfungen in den einzelnen Fächern zwei Jahre nach ihrem Beginn abgeschlossen sein.

§ 25

Rücktritt von der Prüfung

Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung wiederum zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 26

Täuschungsversuche

- (1) Ein Bewerber, der bei der Prüfung zu täuschen versucht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur mit Genehmigung des Kultusministers zulässig.
- (2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 27 Zeugnisse

Uber die Vor- und die Hauptprüfung wird je ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis über die Vorprüfung enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer und das Gesamtergebnis. Das Zeugnis über die Hauptprüfung enthält die Gesamtnoten nach § 21 Abs. 3, die Note der wissenschaftlichen Arbeit und das Gesamtergebnis. Die Zeugnisse werden von dem Leiter des Prüfungsamtes und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

Dritter Abschnitt

§ 28

Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts in den berufsbildenden Schulen ist die Ablegung der Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Theologie. Die

- Prüfung kann zusammen mit der Ersten Staatsprüfung oder innerhalb eines Jahres nach ihrem Bestehen abgelegt werden.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums voraus. Ein ordnungsgemäßes Studium wird durch erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene im fachwissenschaftlichen und im didaktischen Bereich nachgewiesen.
 - (3) Die Prüfung besteht aus
- 1. einer Aufsichtsarbeit,
- 2. einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Aufsichtsarbeit kann nach Wahl des Bewerbers im fachwissenschaftlichen oder im didaktischen Bereich angefertigt werden.
- (5) Die mündliche Prüfung umfaßt den fachwissenschaftlichen und den didaktischen Bereich.
- (6) Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden sind zur mündlichen Prüfung vom Leiter des Prüfungsamtes einzuladen. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wirken sie nicht mit.
- (7) Für die Prüfung gelten im übrigen die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts entsprechend.

Vierter Abschnitt

§ 29

Prüfungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- für die Vorprüfung 60,— DM, für die Wiederholung in einzelnen Fächern 20,— DM je Fach, jedoch insgesamt nicht mehr als 60,— DM;
- für die Hauptprüfung 120,— DM, für die Wiederholung in einzelnen Fächern 30,— DM je Fach, jedoch insgesamt nicht mehr als 120,— DM;
- für die Prüfung zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts, falls die Prüfung nach der Ersten Staatsprüfung abgelegt wird, 40,— DM.
- (2) Die Gebühren sind an die für das Prüfungsamt zuständige Kasse zu zahlen. Bei besonderer Notlage des Bewerbers kann der Leiter des Prüfungsamtes auf Antrag Stundung oder Teilzahlung gewähren.

Fünfter Abschnitt

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Oktober 1964

Der Hessische Kultusminister Schütte

Anlage

Erster Teil Studienzweig Baugewerbe

Erster Abschnitt

Vorprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Ubungen, Seminare und Praktika in:

- A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Hochbaukonstruktionen I,
 - 2. Konstruktive Geometrie I und II A.
 - 3. Baugeschichte I,
 - 4. Statik I bis IV,
 - 5. Technischer Ausbau;
- B. Fächern des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Grundlagen der Erziehungswissenschaft.
 - 2. Jugendkunde,
 - 3. Arbeitspädagogik,
 - 4. Berufsschulpädagogik;
- C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Politologie,
 - 2. Geschichte,
 - 3. Rechtswissenschaft,
 - 4. Volkswirtschaftslehre.
 - 5. Betriebswirtschaftslehre.

II. Prüfungsfächer:

- A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Hochbaukonstruktionen I und II,
 - 2. Konstruktive Geometrie I und II A,
 - 3. Baugeschichte I,
 - 4. Statik I bis IV,
 - 5. Technischer Ausbau, Baustoffkunde, Baukosten und Bauführung.
- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Jugendkunde,
 - 2. Berufsschulpädagogik.
- C. Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Grundvorgänge und Grundbegriffe der Politik,
 - 2. Volkswirtschaftslehre.

Zweiter Abschnitt

Hauptprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Ubungen, Seminare, Praktika und Studienarbeiten in:

- A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Baugeschichte II,
 - 2. Stahlbeton;
- erziehungswissen-B. Fächern des schaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Berufs- und Wirtschaftspädago-
 - 2. Didaktik des berufsbildenden Schulwesens,
 - 3. Vergleichende Berufspädagogik,
 - 4. Pädagogische Psychologie und Soziologie,
 - 5. Einführung in die Heil- und Sozialpädagogik;
- C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes:

Bei Wahl der sozialkundlichen Richtung (Typ I):

- 1. Politologie,
- 2. Geschichte:

Bei Wahl der rechts- und wirtschaftskundlichen Richtung (Typ II):

- Volkswirtschafts-1. Wahlweise: lehre oder Betriebswirtschaftslehre.
- 2. Rechtswissenschaft.

II. Prüfungsfächer:

- A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Baugeschichte II,
 - 2. Stahlbeton,
 - 3. Kunstgeschichte.
- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Theorie der Erziehung und des beruflichen Bildungsweges,
 - 2. Theorie des Lehrplans und der Lehrverfahren in berufsbildenden Schulen,
 - 3. Wahlweise eines der folgenden Fächer:

Grundlagen des Lehrens und Lernens,

Sozialpädagogische Grundlagen der Berufserziehung,

Grundlagen Heilpädagogische der Berufserziehung,

Vergleichende Berufspädagogik (nach Ländern),

Individual- und Gruppenverhalten in der Berufserziehung.

gesellschaftswissendesschaftlichen Fachgebietes:

Bei Wahl der sozialkundlichen Richtung (Typ I):

- 1. Gesellschaftliche Grundlagen der Politik,
- 2. Herrschaftssysteme,
- 3. Zeitgeschichte,

- Wahlweise eines der folgenden Fächer: Sozialwissenschaftliche Methoden, Grundzüge der internationalen Politik,
- Geschichte der politischen Ideen,
 5. Wahlweise eines der folgenden Fächer:
 Grundzüge der europäischen Geschichte vom Beginn der Neuzeit bis zur Französischen Revolution, Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung 1789—1917, Europäische Ausbreitung über die Erde,
- Wahlweise eines der folgenden Fächer: Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts, Politische Geographie und Wirtschaftsgeographie;

Bei Wahl der rechts- und wirtschaftskundlichen Richtung (Typ II):

- 1. Volkswirtschaftslehre,
- 2. Betriebswirtschaftslehre,
- 3. Wahlweise eines der folgenden Fächer:
 Finanzwissenschaft,
 Sozialpolitik,
 Statistik,
 Wirtschaftsgeschichte,
 Finanzwirtschaft der Unternehmen,
 Betriebswirtschaftslehre des
 Kleingewerbes und der Genossenschaften,
 Absatzwirtschaft,
- 4. Bürgerliches Recht und Handelsrecht,
- Wahlweise eines der folgenden Fächer: Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Verwaltungsrecht,
- Grundlagen der Politik, im besonderen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik.

Zweiter Teil Studienzweig Metallgewerbe

Erster Abschnitt Vorprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Ubungen, Seminare und Praktika in:

- A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Mathematik I und II.
 - 2. Konstruktive Geometrie I,
 - 3. Maschinenzeichnen,
 - 4. Einführung in die Elektrotechnik,
 - 5. Mechanik und Maschinenelemente I;

- B. Fächern des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt, IB;
- C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt, I C.

II. Prüfungsfächer:

- A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Mathematik I und II,
 - 2. Konstruktive Geometrie I,
 - 3. Physik,
 - 4. Mechanische Technologie,
 - 5. Werkstoffkunde,
 - 6. Einführung in die Elektrotechnik,
 - 7. Mechanik und Maschinenelemente I.
- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:
 wie Erster Teil, Erster Abschnitt, II B.
- C. Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt, II C.

Zweiter Abschnitt Hauptprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Ubungen, Seminare, Praktika und Studienarbeiten in:

- A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - Konstruktive Arbeit aus dem Fach Mechanik und Maschinenelemente,
 - Konstruktiver Entwurf wahlweise:
 Werkzeugmaschinen der Metallbearbeitung oder Werkzeug- und Vorrichtungsbau,
 - 3. Werkstoffkunde-Praktikum,
 - 4. Fertigungstechnik-Praktikum;
- B. Fächern des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:
 wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, IB;
- C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, I C.

II. Prüfungsfächer:

- A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - Wahlweise: Dampfkraftmaschinen I oder Verbrennungskraftmaschinen I,

- 2. Mechanik und Maschinenelemente II,
- 3. Werkzeugmaschinen der Metallbearbeitung,
- 4. Werkzeug- und Vorrichtungsbau,
- 5. Elementare Meßmittel der Fertigung,
- 6. Vertiefungs- und Ergänzungsfächer in solchem Umfang, daß die Anzahl der Semesterwochenstunden mindestens sechs beträgt.
- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:
 - wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, IIB.
- des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes:
 - wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, II C.

Dritter Teil

Studienzweig Graphisches Gewerbe

· Erster Abschnitt

Vorprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Ubungen, Seminare und Praktika in:

- A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Mathematik I und II,
 - 2. Konstruktive Geometrie I,
 - 3. Maschinenzeichnen,
 - 4. Einführung in die Elektrotechnik,
 - 5. Mechanik und Maschinenelemente I und II;
- B. Fächern des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:
 - wie Erster Teil, Erster Abschnitt,
- C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes:
 - wie Erster Teil, Erster Abschnitt, IC.

II. Prüfungsfächer:

- A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Mathematik I und II,
 - 2. Konstruktive Geometrie I,
 - 3. Physik,
 - 4. Mechanische Technologie,
 - 5. Werkstoffkunde,
 - 6. Einführung in die Elektrotechnik,
 - 7. Mechanik und Maschinenelemente I.
- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:

wie Erster Teil, Erster Abschnitt, II B.

C. Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt,

Zweiter Abschnitt

Hauptprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Übungen, Seminare, Praktika und Studienarbeiten in:

- A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Konstruktive Arbeit aus dem Fach Mechanik und Maschinenelemente,
 - 2. Papierprüfung,
 - 3. Drucktechnik-Praktikum;
- B. Fächern des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, IB;
- C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, IC.

II. Prüfungsfächer:

IIB.

- A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Mechanik und Maschinenelemente II,
 - 2. Druckverfahren,
 - 3. Druckmaschinen,
 - 4. Graphische Technik,
 - 5. Papier-, Zellstoff-, Holzstofffabrikation und Papierprüfung,
 - 6. Vertiefungs- und Ergänzungsfächer in solchem Umfang, daß die Anzahl der Semesterwochenstunden mindestens sechs beträgt.
- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt,
- C. Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, II C.

Vierter Teil

Studienzweig Elektrotechnisches Gewerbe

Erster Abschnitt

Vorprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Ubungen, Seminare und Praktika in:

A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:

- 1. Mathematik I bis III,
- 2. Mechanik und Maschinenelemente,
- 3. Grundlagen der Elektrotechnik,
- 4. Maschinenzeichnen,
- 5. Physik-Praktikum,
- 6. Meßtechnik-Praktikum;
- B. Fächern des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:

wie Erster Teil, Erster Abschnitt, IB;

C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt, I C.

II. Prüfungsfächer:

- A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Mathematik I bis III,
 - Mechanik und Maschinenelemente,
 - 3. Grundlagen der Elektrotechnik,
 - 4. Experimentalphysik,
 - 5. Elektrische Meßtechnik.
- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:
 wie Erster Teil, Erster Abschnitt, II B.
- C. Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt, II C.

Zweiter Abschnitt

Hauptprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Übungen, Seminare, Praktika und Studienarbeiten in:

- A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Elektrische Maschinen I,
 - 2. Elektrische Anlagen und Netze I,
 - 3. Nachrichtentechnik I und II,
 - 4. Werkstoffe,
 - 5. Maschinentechnik-Praktikum I,
 - 6. Nachrichtentechnik-Praktikum I;
- B. Fächern des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:
 wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, I B:
- C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, I C.

II. Prüfungsfächer:

- A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Elektrische Maschinen I,

- 2. Elektrische Anlagen und Netze I,
- Grundzüge der Nachrichtentechnik.
- 4. Röhren und Halbleiter I,
- 5. Werkstoffe und Bauelemente,
- 6. Ein Wahlfach (4 Vorlesungsstunden) oder zwei Wahlfächer (je 2 Vorlesungsstunden) z. B. Elektrische Maschinen II, Elektrische Anlagen II, Stromrichtertechnik, Hochspannungstechnik, Regelungstechnik, Grundzüge der Regelungstechnik, Röhren und Halbleiter II. Elektromechanische Konstruktion I und II, Übertragungstechnik I und II, Hochfrequenztechnik I und II.
- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:
 wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, II B.
- C. Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, II C.

Fünfter Teil

Studienzweig Chemische Industrie

Erster Abschnitt

Vorprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Ubungen, Seminare und Praktika in:

- A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Anorganische Chemie,
 - 2. Analytische Chemie,
 - 3. Physik,
 - Physikalische Chemie (oder vor der Hauptprüfung);
- B. Fächern des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes:
 wie Erster Teil, Erster Abschnitt, I B;
- C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt, I C.

II. Prüfungsfächer:

- A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Anorganische Chemie,
 - 2. Analytische Chemie,
 - 3. Physikalische Chemie (oder in der Hauptprüfung abzulegen).

- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt, IIB.
- C. Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt,

Zweiter Abschnitt

Hauptprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Ubungen, Seminare, Praktika und Studienarbeiten in:

- A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Physikalische Chemie (wenn nicht in der Vorprüfung abgelegt),
 - Organische Chemie;
- erziehungswissen-B. Fächern des schaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, IB;
- C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt,

II. Prüfungsfächer:

- A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Physikalische Chemie (wenn nicht in der Vorprüfung abgelegt),
 - 2. Organische Chemie,
 - 3. Chemische Technologie.
- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt,
- IIB. C. Fächer des gesellschaftswissen-
- schaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, II C.

Sechster Teil

Studienzweig Chemisch-technische Gewerbe

Erster Abschnitt

Vorprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Ubungen, Seminare und Praktika in:

- A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Anorganische Chemie,
 - Analytische Chemie,

- 3. Organische Chemie,
- 4. Physik-Praktikum (3-stündig);
- des erziehungswissen-B. Fächern schaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt,
- C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt,

II. Prüfungsfächer:

- A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:
 - 1. Anorganische Chemie,
 - 2. Analytische Chemie,
 - 3. Organische Chemie (oder in der Hauptprüfung abzulegen).
- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt, II B.
- C. Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Erster Abschnitt,

Zweiter Abschnitt

Hauptprüfung

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Übungen, Seminare, Praktika und Studienarbeiten in:

A. Fächern des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:

Bei Wahl der gewerblichen Richtung Textil- und Lederchemie

- 1. Textilchemie,
- Gerbereichemie,
- 3. Wahlweise: Makromolekulare Chemie oder Biochemie;

Bei Wahl der gewerblichen Richtung Körperpflegemittel-Chemie

- 1. Chemie der Körperpflegemittel,
- 2. Spezielle Anwendungsmethoden,
- 3. Wahlweise: Biochemie oder Makromolekulare Chemie;
- erziehungswissen-B. Fächern des schaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, IB;
- C. Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, I.C.

II. Prüfungsfächer:

A. Fächer des natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebietes:

Bei Wahl der gewerblichen Richtung Textil- und Lederchemie

- 1. Organische Chemie (wenn nicht in der Vorprüfung abgelegt),
- 2. Textilchemie,
- 3. Gerbereichemie,
- 4. Wahlweise: Makromolekulare Chemie oder Biochemie.

Bei Wahl der gewerblichen Richtung Körperpflegemittel-Chemie

- 1. Organische Chemie (wenn nicht in der Vorprüfung abgelegt),
- 2. Hygiene,

- 3. Chemie der Körperpflegemittel,
- 4. Wahlweise: Biochemie oder Makromolekulare Chemie.
- B. Fächer des erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, II B.
- C. Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebietes: wie Erster Teil, Zweiter Abschnitt, II C.

Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln*)

Vom 28. Oktober 1964

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 933 und II S. 713) wird bestimmt:

·§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 5 bis 9 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1653) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Hacker

*) GVBl. II 85-9